

Merkblatt

Jährliche Prüfpflichten nach § 16 MaBV

1. Prüfpflichten

Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO) haben bei der Berufsausübung die Vorschriften der Makler und Bauträgerverordnung (MaBV) zu beachten. Eingesehen werden können diese beispielsweise im Internet unter http://www.gesetze-im-internet.de/gewo_34cdv/index.html.

Wem eine **Erlaubnis als Bauträger oder Baubetreuer** (§ 34 c Abs. 1 Nr. 3 GewO) erteilt wurde, ist nach § 16 MaBV verpflichtet die Einhaltung der Verpflichtungen aus §§ 2 bis 14 MaBV überprüfen und einen **Prüfungsbericht** <u>oder</u> eine **Negativerklärung unaufgefordert bis zum 31.12. des Folgejahres** abzugeben.

Die Bearbeitung des Prüfberichts bzw. der Negativerklärung durch die zuständige Behörde ist seit dem Jahr 2010 kostenpflichtig. Hierfür sind Gebühren in Höhe von 50,00 EUR zu zahlen. Sie erhalten nach Eingang des Prüfberichts bzw. der Negativerklärung einen Gebührenbescheid von uns.

2. Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht ist auf eigene Kosten durch einen geeigneten Prüfer erstellen zu lassen. Geeignete Prüfer sind beispielsweise Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaften. Es ist nicht möglich, die Prüfung durch einen Steuerberater erstellen zu lassen. Weiterhin darf für den Prüfer keine Befangenheit bestehen. Diese liegt beispielsweise vor, wenn ein persönliches Verhältnis zwischen Prüfer und Geprüftem besteht. Der Prüfungszeitraum für den der Bericht zu erstellen ist, ist jeweils das Kalenderjahr.

3. Sammelprüfverfahren

Ist der Gewerbetreibende ausschließlich für eine Gesellschaft tätig so besteht die Möglichkeit der Prüfung im Rahmen eines Sammelprüfverfahrens. In diesem Fall sind neben dem **Prüfungsbericht** der Gesellschaft eine **Ausschließlichkeitserklärung** und eine **Zusatzerklärung** abzugeben.

Mit der Ausschließlichkeitserklärung bestätigt der Erlaubnisinhaber, dass er ausschließlich für das Unternehmen tätig war, für welches er den Prüfungsbericht eingereicht hat. Durch die Zusatzerklärung des Wirtschaftsprüfers zum erstellten Prüfungsbericht bestätigt dieser, dass der Erlaubnisinhaber im Rahmen der Prüfung der Gesellschaft ebenfalls überprüft wurde.

Sollten die Unterlagen nicht vollständig eingereicht werden können, so ist eine Prüfung über das Sammelprüfverfahren nicht möglich und es muss ein eigener Prüfungsbericht angefertigt werden.

Entsprechende Vordrucke für die Ausschließlichkeitserklärung oder die Zusatzerklärung können auf unserer Internetseite <u>www.landkreis-fulda.de</u> (öffentliche Sicherheit → Gewerberecht) heruntergeladen werden.

4. Negativerklärung

Wurden im Prüfungsjahr keine prüfpflichtigen Tätigkeiten ausgeübt kann anstelle des Prüfungsberichts eine **Negativerklärung** abgegeben werden. Auch hier haben wir einen Vordruck auf unserer Internetseite <u>www.landkreis-fulda.de</u> (öffentliche Sicherheit → Gewerberecht) bereitgestellt.

5. Ordnungswidrigkeiten

Wer seinen Prüfungspflichten nicht nachkommt und den Prüfungsbericht oder die Negativerklärung **nicht**, **nicht richtig oder nicht rechtzeitig** vorlegt handelt ordnungswidrig und muss mit eine Geldbuße von bis zu 5.000 € rechnen. Wiederholte Verstöße können den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer, obwohl ein formeller Prüfungsbericht erforderlich wäre, nur eine Negativerklärung abgibt. (§§ 18 Nr. 12, 16 Abs. 1 MaBV i.V.m. § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO)

6. Ansprechpartner

Landkreis Fulda Fachdienst 3100 / Gewerberecht Wörthstraße 15 36037 Fulda

Telefon: (0661) 6006 – 1361 (Frau Dänner)

Fax: (0661) 6006 – 1390

E-Mail: ordnungsrecht@landkreis-fulda.de

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 bis 15:30 Uhr

Mittwoch und Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr

Hinweis: Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann aber nicht übernommen werden.